

Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer

Kreisschreiben 28 - vom 21. August 2006

A. Allgemeines

- 1 Diese Wegleitung bezweckt im Rahmen der Vermögenssteuer eine in der Schweiz einheitliche Bewertung von inländischen und ausländischen Wertpapieren, die an keiner Börse gehandelt werden. Sie dient der Steuerharmonisierung zwischen den Kantonen.

Im System der einjährigen Gegenwartsbemessung bemisst sich das Vermögen nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht (Art. 66 Abs. 1 StHG). Für die natürlichen Personen gilt das Kalenderjahr als Steuerperiode (Art. 63 Abs. 2 StHG) und für die juristischen Personen das Geschäftsjahr (Art. 31 Abs. 2 StHG).

Das Vermögen wird grundsätzlich zum Verkehrswert bewertet (Art. 14 Abs. 1 StHG). Als Verkehrswert gilt der Preis, der für einen Vermögensgegenstand unter normalen Verhältnissen erzielt werden kann.

Für die Vermögenssteuer der Steuerperiode (n) ist der Verkehrswert des Wertpapiers per 31. Dezember (n) massgebend.

- 2 Bei kotierten Wertpapieren gilt als Verkehrswert der Schlusskurs des letzten Börsentages der entsprechenden Steuerperiode. Die Kurse von in der Schweiz kotierten Wertpapieren per Stichtag 31. Dezember werden jährlich in der Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung publiziert.

Bei nichtkotierten Wertpapieren, die regelmässig ausserbörslich gehandelt werden, gilt als Verkehrswert der letzte verfügbare Kurs der entsprechenden Steuerperiode. In der Regel werden diese Kurse per Stichtag 31. Dezember jährlich in der Kursliste HB der Eidg. Steuerverwaltung publiziert.

Bei nichtkotierten Wertpapieren von Gesellschaften, deren Kapital sich aus verschiedenen Titelkategorien zusammensetzt, wovon eine oder mehrere haupt- oder ausserbörslich gehandelt werden, gilt als Verkehrswert der von der gehandelten Titelkategorie abgeleitete Kurs.

Bei nichtkotierten Wertpapieren, für die keine Kursnotierungen bekannt sind, ist deren Verkehrswert nach den Bewertungsregeln der vorliegenden Wegleitung zu berechnen. Wenn jedoch für solche Titel eine massgebliche Handänderung unter unabhängigen Dritten stattgefunden hat, dann gilt als Verkehrswert der entsprechende Kaufpreis. Dieser Wert wird solange berücksichtigt, als sich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft nicht wesentlich verändert hat. Gleiches gilt für Preise, welche von Investoren anlässlich von Finanzierungsrunden bzw. Kapitalerhöhungen bezahlt wurden.

- 3 Die Berechnung des Verkehrswerts von nichtkotierten Wertpapieren erfolgt in der Regel durch den Sitzkanton der zu bewertenden Gesellschaft.

- 4 Die Berechnung des Verkehrswerts von nichtkotierten Wertpapieren per Ende Steuerperiode (n) verlangt in der Regel die Jahresrechnung (n) der zu bewertenden Gesellschaft. Im Zeitpunkt der

Veranlagung der natürlichen Person ist die notwendige Jahresrechnung der zu bewertenden Gesellschaft meistens noch ausstehend. Um das Veranlagungsverfahren nicht zu verzögern, kann auf den Verkehrswert für die Steuerperiode (n-1) abgestellt werden, sofern die Gesellschaft im Geschäftsjahr (n) keine wesentlichen Veränderungen erfahren hat.

- 5 Die Wegleitung ist anzuwenden, wenn alle für die Bewertung notwendigen Einzelheiten bekannt sind. Wenn die bewertende Behörde über die Verhältnisse einer Gesellschaft auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen (Jahresrechnung, Einschätzungsakten usw.) nicht genügend orientiert ist, empfiehlt es sich, die Bewertung mit der Geschäftsleitung, einem Mitglied des Verwaltungsrates oder einer beauftragten Person zu besprechen.
- 6 Bei der Bewertung ist die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit einer Gesellschaft massgebend.

B. Unternehmensbewertung

1. Ertragswert des Unternehmens

- 7 Grundlage für die Bestimmung des Ertragswertes sind in der Regel die Jahresrechnungen (n) und (n-1).
- 8 Als Ertragswert ist der kapitalisierte ausgewiesene Reingewinn der massgebenden zwei Geschäftsjahre heranzuziehen. Dieser Reingewinn wird vermehrt oder vermindert um die nachstehenden Aufrechnungen oder Abzüge. Der Reingewinn des letzten Geschäftsjahres wird doppelt gewichtet. Ausserordentliche, am Stichtag bereits vorhersehbare zukünftige Verhältnisse können bei der Ermittlung des Ertragswertes angemessen berücksichtigt werden.

Aufzurechnen sind:

- 9
 - 1 Die der Erfolgsrechnung belasteten, steuerlich nicht anerkannten Aufwendungen (z.B. Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens, zusätzliche Abschreibungen und Rückstellungen für Wiederbeschaffungszwecke (Art. 669 Abs. 2 OR), Einlagen in die Reserven sowie offene und verdeckte Gewinnausschüttungen);
 - 2 Einlagen in die Arbeitsbeschaffungsreserven und Tantiemen;
- 10 Die der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträge (z.B. Gewinnvorwegnahmen);
- 11 Einmalige und ausserordentliche Aufwendungen (z.B. ausserordentliche Abschreibungen für Kapitalverluste, Bildung von Rückstellungen für ausserordentliche Risiken);
- 12 Vorauszahlungen und andere ausserordentliche Zuwendungen an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie ausserordentliche Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen.

Abzuziehen sind:

- 13 Einmalige und ausserordentliche Erträge (z.B. Kapitalgewinne, Auflösung von Reserven und Rückstellungen);

- 14 Zuwendungen an steuerbefreite Personalvorsorgeeinrichtungen, sofern sie als Kosten der jeweils in Frage stehenden Geschäftsjahre zu betrachten sind.

Unternehmensrisiko und Kapitalisierungszinssatz

- 15 Der ermittelte durchschnittliche Reingewinn wird um 30% gekürzt. Damit wird dem allgemeinen Unternehmungsrisiko, auch jenem für besonders krisenanfällige oder risikoreiche Branchen und der dadurch bedingten, nur partiellen Ausschüttbarkeit erarbeiteter Gewinne an die Aktionäre, Rechnung getragen.
- 16 Als Kapitalisierungszinssatz gilt die um 1 Prozentpunkt erhöhte, auf halbe Prozente gerundete Durchschnittsrendite auf Verfall von schweizerischen Industrie- bzw. Bankanleihen des Monats Dezember der entsprechenden Steuerperiode. Massgebende Quelle für die Durchschnittsrendite bilden die statistischen Angaben der Schweizerischen Nationalbank. Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) kann einen höheren Kapitalisierungszinssatz beschliessen. Der für die Steuerperiode massgebende Kapitalisierungszinssatz wird jeweils in der Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung publiziert.

2. Substanzwert des Unternehmens

- 17 Grundlage für die Bestimmung des Substanzwertes ist die Jahresrechnung (n).
- 18 Aktiven und Passiven sind vollständig zu erfassen.
- 19 Nicht einbezahltes Kapital wird für die Bewertung nicht berücksichtigt.
- 20 Die Passiven sind zu unterteilen in Fremd- und Eigenkapital. Als Eigenkapital gelten auch Arbeitsbeschaffungs-, Aufwertungs- und Wiederbeschaffungsreserven, versteuerte stille Reserven sowie Reserven unter Kreditoren.

Die Aktiven sind wie folgt einzustellen:

2.1 Umlaufvermögen

- 21 Flüssige Mittel wie Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sind zum Nennwert einzustellen. Gleiches gilt für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Es kann zweifelhaften Forderungen und allgemeinen Kreditrisiken im Rahmen von RZ 37 Rechnung getragen werden.
- 22 (aufgehoben)
- 23 Kotierte Wertpapiere sind zu den Schlusskursen des letzten Börsentages und Wertpapiere, die regelmässig ausserbörslich gehandelt werden, zu den letzten verfügbaren Kursen der entsprechenden Steuerperiode einzustellen.
Für ausländische Wertpapiere gilt RZ 69 sinngemäss.
- 24 Nichtkotierte Wertpapiere sind nach der vorliegenden Wegleitung, jedoch mindestens zum Buchwert zu bewerten; in begründeten Fällen kann von dieser Regel abgewichen werden.
Für entsprechende ausländische Wertpapiere gilt RZ 70 sinngemäss.

- 25** Waren und Vorräte sind zum Gewinnsteuerwert einzustellen (Buchwert zuzüglich nicht zugelassene Wertberichtigungen; die für die direkte Bundessteuer anerkannte Reserve wird nicht aufgerechnet).

2.2 Anlagevermögen

Sachanlagen

- 26** Unbewegliches Vermögen: betriebliche unüberbaute und überbaute Grundstücke zur amtlichen Schätzung (= kantonaler Vermögenssteuerwert), jedoch mindestens zum Buchwert.
Gebäude, die auf fremden Boden erstellt wurden, werden zu dem nach Absatz 1 ermittelten Verkehrswert eingesetzt. Dabei ist der Dauer des Baurechtsvertrages und der Heimfallentschädigung durch eine Wertberichtigung Rechnung zu tragen.
- 27** Betriebsfremde unüberbaute und überbaute Grundstücke sind zum Verkehrswert, wenn dieser nicht bekannt ist zur amtlichen Schätzung oder zum kapitalisierten Ertragswert, jedoch mindestens zum Buchwert einzustellen.
Falls Grundstücke zum Verkehrswert oder zum Ertragswert bewertet werden, beträgt der Abzug für latente Steuern 20 % (vgl. RZ 38).
Gebäude, die auf fremden Boden erstellt wurden, werden zum ermittelten Verkehrswert gemäss vorerwähnten Bewertungsregeln eingesetzt. Dabei ist der Dauer des Baurechtsvertrages und der Heimfallentschädigung durch eine Wertberichtigung Rechnung zu tragen.
- 28** Bewegliches Vermögen: Maschinen, Betriebs- und Geschäftseinrichtungen zu den Anschaffungs- oder zu den Herstellungskosten, unter Abzug der für die direkte Bundessteuer zulässigen Abschreibungen, jedoch mindestens zum Buchwert.

Finanzanlagen

- 29** Aktiv-Darlehen und andere Forderungen sind zum Nennwert einzustellen.
- 30** Kotierte Wertpapiere und Beteiligungen sind zu den Schlusskursen des letzten Börsentages der entsprechenden Steuerperiode einzustellen. Für Wertpapiere und Beteiligungen, die regelmässig ausserbörslich gehandelt werden, gelten die letzten verfügbaren Kurse der entsprechenden Steuerperiode.
Für ausländische Wertpapiere und Beteiligungen gilt RZ 69 sinngemäss.
- 31** Nichtkotierte Wertpapiere und Beteiligungen sind nach der vorliegenden Wegleitung, jedoch mindestens zum Buchwert zu bewerten. In begründeten Fällen kann von dieser Regel abgewichen werden.
Für entsprechende ausländische Wertpapiere und Beteiligungen gilt sinngemäss RZ 70.
- 32** Eigene Aktien und Partizipationsscheine sind bei der Bestimmung des Substanzwertes der Unternehmung zum Einstandswert (in der Regel der Buchwert) einzusetzen, wenn sie sich nur vorübergehend im Eigentum der Gesellschaft befinden. Die bilanzierte Reserve in der Höhe des Anschaffungswertes der eigenen Aktien und Partizipationsscheine ist in den Substanzwert einzubeziehen.
Andernfalls sind sie ausser acht zu lassen, und die Quotenzahl ist entsprechend zu reduzieren; d.h. die Bilanzpositionen aus dieser Transaktion sind entsprechend zu neutralisieren.

Immaterielle Anlagen

- 33** Besondere Fabrikationsverfahren, Lizenzen, Marken, Patente, Rezepte, Urheberrechte, Verlagsrechte usw. sind höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Abzug der notwendigen Abschreibungen zu berücksichtigen. Dabei ist in erster Linie der Nutzwert massgebend. Die Nutzungsdauer ist nach wirtschaftlichen Kriterien zu beurteilen.

Rechte des Anlagevermögens

- 34** 1 Baurechts-, Miet- und Pachtverträge sind nicht zu berücksichtigen. Baurechte, die bei Einräumung des Baurechts mit Einmalrente des Baurechtsnehmers bezahlt wurden, sind zum Anschaffungswert nach Abzug der notwendigen Abschreibungen in Anrechnung zu bringen.
- 2 Übrige Nutzungsrechte des privaten und des öffentlichen Rechts sind sinngemäss wie Baurechte zu behandeln.

Die Passiven sind wie folgt einzustellen:

- 35** Schulden aus Lieferungen und Leistungen sowie Passiv-Darlehen sind zum Nennwert einzustellen.
- 36** Rückstellungen (einschliesslich Steuerrückstellungen), die zur Deckung von am Bilanzstichtag bestehenden oder erkennbaren Risiken gebildet wurden, sind anzuerkennen, soweit sie geschäftsmässig begründet sind.
- 37** Wertberichtigungen, insbesondere Delkredere, die zur Deckung von am Bilanzstichtag bekannten Aufwendungen und Verlusten gebildet wurden, sind anzuerkennen, soweit sie für die direkte Bundessteuer zugelassen sind.

Latente Steuern

- 38** Die latenten Steuern werden in der Regel durch einen Abzug von 20% auf den für die Bewertung angerechneten un versteuerten stillen Reserven berücksichtigt. Als latente Steuern gelten Steuern, die auf den in der Substanzwertberechnung berücksichtigten, aber nicht als Ertrag besteuerten stillen Reserven bei deren Realisierung zu bezahlen sind.

Für betriebsfremde unüberbaute und überbaute Grundstücke kann der Abzug nur gewährt werden, wenn sie für die Bewertung zum Verkehrswert oder zum Ertragswert eingesetzt wurden.

3. Aktiengesellschaften**3.1 Neugegründete Gesellschaften**

- 39** 1 Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften sind in der Regel für das Gründungsjahr und die Zeit der Aufbauphase nach dem Substanzwert zu bewerten. Sobald repräsentative Geschäftsergebnisse vorliegen, sind die Bewertungsregeln gemäss RZ 41 ff. anzuwenden.
- 2 Bei Gesellschaften, die rechtlich zwar neu gegründet wurden, jedoch aus einer Einzelfirma oder einer Personengesellschaft hervorgegangen sind und nur die Rechtsform geändert haben, sind die Bewertungsregeln nach RZ 41 ff. sinngemäss anzuwenden. Allfällige Apportmehrwerte sind zu berücksichtigen.

- 40 Neugegründete reine Holding-, Vermögensverwaltungs- und Finanzierungsgesellschaften sowie Immobilien-Gesellschaften werden nach RZ 46 bzw. 50 bewertet.

3.2 Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften

- 41 Der Unternehmenswert ergibt sich aus der zweimaligen Gewichtung des Ertragswertes und der einmaligen Gewichtung des Substanzwertes zu Fortführungswerten.

$$\text{Die Grundformel lautet: } U = \frac{2 E + S}{3}$$

U = Unternehmenswert

E = Ertragswert

S = Substanzwert

- 42 Der Ertragswert der Steuerperiode (n) berechnet sich wie folgt:

$$E(n) = \frac{R^1 + 2 R^2}{3} \times 0.7 \times \frac{100}{K} = (R^1 + 2 R^2) \times \frac{0.7 \times 100}{3 \times K}$$

$$E(n) = (R^1 + 2R^2) \times \frac{23.333}{K}$$

R1 = korrigiertes Rechnungsergebnis der Steuerperiode (n-1)

R2 = korrigiertes Rechnungsergebnis der Steuerperiode (n)

0,7 = Kürzung der Ertragsbasis um 30% (vgl. RZ 15)

K = Kapitalisierungszinssatz (vgl. RZ 16 bzw. 70)

$$a = \frac{46.666}{K} \quad (\text{vgl. RZ 43 und 44})$$

- 43 Aus der Grundformel und nach Einsetzung der Formel für die Ermittlung des Ertragswertes, ergibt sich folgende Gleichung zur Berechnung des Unternehmenswertes U (n) für die Steuerperiode (n):

$$U(n) = \frac{2 E + S}{3} = \frac{2 \times (R^1 + 2R^2) \times \frac{23.333}{K} + S}{3} = \frac{(R^1 + 2R^2) \times \frac{46.666}{K} + S}{3}$$

und wenn $\frac{46.666}{K} = a$ gesetzt wird, ergibt sich nachstehende Kurzformel:

$$U(n) = \frac{(R^1 + 2 R^2) \times a + S}{3}$$

- 44 Aus der nachstehenden Tabelle ist der Faktor a ersichtlich, der sich auf Grund des zu wählenden Kapitalisierungszinssatzes ergibt

<u>K</u>	<u>a</u>	<u>K</u>	<u>a</u>	<u>K</u>	<u>a</u>	<u>K</u>	<u>a</u>
4.0	11.666	8.5	5.490	13.0	3.589	17.5	2.666
4.5	10.370	9.0	5.185	13.5	3.456	18.0	2.592
5.0	9.333	9.5	4.912	14.0	3.333	18.5	2.522
5.5	8.484	10.0	4.666	14.5	3.218	19.0	2.456
6.0	7.777	10.5	4.444	15.0	3.111	19.5	2.393
6.5	7.179	11.0	4.242	15.5	3.010	20.0	2.333
7.0	6.666	11.5	4.058	16.0	2.916	20.5	2.276
7.5	6.222	12.0	3.888	16.5	2.828	21.0	2.222
8.0	5.833	12.5	3.733	17.0	2.745	usw.	

- 45 Die gleiche Formel gilt auch dann, wenn ein Unternehmen mit Verlust arbeitet; in diesem Fall wird der Ertragswert mit Null eingesetzt.

3.3 Reine Holding-, Vermögensverwaltungs- und Finanzierungsgesellschaften

- 46 Als Unternehmenswert gilt der Substanzwert.

- 47 Die von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiere und Beteiligungen werden gemäss RZ 30 und 31 bewertet.

- 48 Ein Abzug für latente Steuern ist nur insoweit vorzunehmen, als von der Gesellschaft Ertragssteuern (kantonal) erhoben werden.

Geniesst die Gesellschaft keine Steuerermässigung, so beträgt der Abzug gemäss RZ 38 = 20 %.

- 49 Hat eine Gesellschaft eine Konzernrechnung erstellt, die von der Revisionsstelle geprüft und von der Generalversammlung genehmigt wurde, so wird der Unternehmenswert gemäss RZ 41 aufgrund der Konzernrechnung ermittelt. Dabei gelten die sich aus den RZ 9 bis 37 ergebenden Korrekturen (bei Obergesellschaft und Beteiligungen) sinngemäss.

Für die Bewertung sind von der Gesellschaft, deren Aktien zu bewerten sind, der Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) sowie der Bericht der Konzernrechnungsprüfer einzureichen.

Die Gesellschaft, deren Aktien zu bewerten sind, kann die Bewertung aufgrund der Konzernrechnung ablehnen und verlangen, dass die Bewertung auf der Basis des Abschlusses der Obergesellschaft und der Einzelbewertungen der Beteiligungen vorgenommen wird.

Die Steuerverwaltung kann in von ihr zu begründenden Fällen die Bewertung aufgrund der Konzernrechnung ablehnen und die Unternehmensbewertung gestützt auf die Einzelbewertungen vornehmen.

Dies gilt insbesondere bei wesentlichen nichtbetriebsnotwendigen Vermögensteilen in Vermögensverwaltungs- und Finanzierungsgesellschaften sowie Immobiliengesellschaften, die nach RZ 46 bzw. RZ 50 bewertet werden.

Der Abzug für latente Steuern von 20% wird auf den für die Bewertung angerechneten unverteuerten stillen Reserven berücksichtigt. Auf den stillen Reserven ist ein Abzug nur insoweit vorzunehmen, als von der betreffenden Gesellschaft Ertragssteuern (kantonal) erhoben werden.

3.4 Immobilien-Gesellschaften

50 Als Unternehmenswert gilt der Substanzwert.

51 Unüberbaute und überbaute Grundstücke von Immobilien-Gesellschaften werden zum Verkehrswert bewertet; wenn dieser nicht bekannt ist zur amtlichen Schätzung oder zum kapitalisierten Ertragswert, jedoch mindestens zum Buchwert. Falls Grundstücke zum Verkehrswert oder zum Ertragswert bewertet werden, beträgt der Abzug für latente Steuern 20% (vgl. RZ 38).

Gebäude, die auf fremdem Boden erstellt wurden, werden zum ermittelten Verkehrswert gemäss vorerwähnten Bewertungsregeln eingesetzt. Dabei ist der Dauer des Baurechtsvertrages und der Heimfallentschädigung durch eine Wertberichtigung Rechnung zu tragen.

52 Als Kapitalisierungszinssatz für Mietzinserträge gilt - vorbehältlich kantonaler Regelungen - der um 1 Prozentpunkt erhöhte Zinssatz für Althypotheken im 1. Rang am Ende des Jahres vor dem Bewertungsstichtag.

53 Unüberbaute und überbaute Grundstücke einer Immobiliengesellschaft, die von ihrer Schwester- oder Muttergesellschaft für eigene Zwecke betrieblich genutzt werden, sind gemäss RZ 26 zu bewerten.

54 Sind die Miet- und Pachtzinseinnahmen in erheblichem Umfang vom Gewerbe des Mieters gewinn- oder umsatzabhängig, so gilt als Unternehmenswert der Durchschnitt zwischen dem einfachen Ertragswert (ohne Einschlag von 30% für Unternehmungsrisiko gemäss RZ 15) und dem zweifachen Substanzwert.

3.5 In Liquidation stehende Gesellschaften

55 Eine Gesellschaft steht im Sinne dieser Bewertungsvorschriften in Liquidation, wenn sie am Bewertungsstichtag den statutarischen Gesellschaftszweck nicht mehr verfolgt, sondern - mit oder ohne Eintrag im Handelsregister - die Verwertung der Aktiven und die Erfüllung der Verbindlichkeiten anstrebt.

56 Der Wert von in Liquidation stehenden Gesellschaften richtet sich nach dem mutmasslichen Liquidationsergebnis; die Aktiven sind zu Liquidationswerten (Veräusserungswerte, die bei der Auflösung der Gesellschaft erzielt werden), die echten Passiven, einschliesslich anfallender Liquidationssteuern und Liquidationskosten der Gesellschaft, zum Nennwert einzusetzen.

4. Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)

57 Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) werden nach den gleichen Grundsätzen wie Aktiengesellschaften bewertet.

5. Genossenschaften

58 Genossenschaften werden, unter Vorbehalt von RZ 59, nicht bewertet. Für die Bewertung der Anteile gilt RZ 75.

59 Erwerbgenossenschaften werden nach den gleichen Grundsätzen wie Aktiengesellschaften bewertet. Als Erwerbgenossenschaften gelten Genossenschaften, die Anspruch auf einen Anteil am Liquidationsergebnis gemäss Art. 913 Abs. 2 OR verleihen.

C. Bewertung der Wertpapiere

1. Quotaler Unternehmungswert

- 60** 1 Bei Unternehmen mit nur einer Titelnkategorie entspricht der Steuerwert eines Titels dem Unternehmenswert (U), dividiert durch die Anzahl Titel.
- 2 Bei Unternehmen mit Titeln verschiedener Kategorien oder nicht voll einbezahltem Kapital wird ein quotaler Unternehmungswert errechnet, indem der Unternehmenswert (U) durch 1% des einbezahlten Kapitals dividiert wird. Der einbezahlte Nennwert des Titels, multipliziert mit dem prozentualen quotalen Unternehmungswert, ergibt den Steuerwert.
- 61** Bei gleichzeitigem Bestehen von Stamm- und Vorzugsaktien bemisst sich deren quotaler Unternehmungswert nach dem in den Statuten umschriebenen Anspruch am Bilanzgewinn (Ertragswert) bzw. am Liquidationsergebnis (Substanzwert).

2. Mitarbeitertitel (keine beherrschende Beteiligung)

- 62** Freie Mitarbeitertitel sind den übrigen Titeln der Gesellschaft gleichzustellen.
- 63** 1 Solange Mitarbeiter nicht frei über ihre Titel verfügen können, ist ein Abzug von 35% (nicht kumulierbar mit dem Pauschalabzug gemäss RZ 71) zu gewähren.
- 2 Sind Mitarbeitertitel mit einer Rückgabeverpflichtung behaftet, so sind sie nach dem einfachen Mittel zwischen dem Rückgabepreis und den kapitalisierten Ausschüttungen (Durchschnitt der zwei vor dem massgebenden Bewertungsstichtag bezahlten Dividenden) zu bewerten. Die Ausschüttung des zweiten Jahres ist doppelt zu gewichten; Mindestwert ist immer der Rückgabepreis.
- Als Grundlage für die Kapitalisierung der Ausschüttungen gilt die Durchschnittsrendite auf Verfall von schweizerischen Industrie- bzw. Bankanleihen am Ende der Steuerperiode (n).

3. Genussscheine

- 64** Genussscheine, die nur Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn verleihen, oder deren Vermögensrechte im Umfang oder auf kurze Zeit begrenzt sind, werden ausschliesslich auf Grund der Ausschüttungen bewertet.
- Massgebend sind die Ausschüttungen der zwei Jahre, die für die Ermittlung des Ertragswertes der Unternehmung herangezogen werden; die Ausschüttungen des zweiten Jahres sind doppelt zu gewichten.
- Gegenüber dem Kapitalisierungszinssatz, der für die Berechnung des Ertragswertes der Unternehmung gilt (RZ 16), ist der Kapitalisierungszinssatz um 1 Prozent-Punkt zu erhöhen.
- Von diesem kapitalisierten Ertragswert ist stets ein Abzug von 10% vorzunehmen.
- In allen Fällen, in denen Genussscheine ausgegeben wurden, ist für die Bewertung der Beteiligungsrechte von einem um die Ausschüttung auf Genussscheinen verminderten Gewinn auszugehen.
- 65** Genussscheine, die sowohl Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn als auch auf einen Anteil am Liquidationsergebnis verleihen und deren Rechte weder zeitlich noch quantitativ begrenzt sind, werden nach dem quotalen Unternehmungswert bewertet, wobei der Substanzwert und der Ertragswert aufgrund des in den Statuten umschriebenen Anspruchs am Liquidationsergebnis bzw. am Bilanzgewinn festgelegt werden; die den Unternehmenstypen entsprechenden Bewertungsregeln sind sinngemäss anwendbar.

Vom quotalen Unternehmenswert ist stets ein Abzug von 10% vorzunehmen (der so ermittelte Wert bildet die Ausgangslage zur Gewährung des Pauschalabzuges).

- 66** Genussscheine, die nur gemeinsam mit Aktien übertragen werden können, sind zusammen mit den Aktien zu bewerten.

4. Partizipationsscheine

- 67** Der Steuerwert von Partizipationsscheinen wird nach den gleichen Grundsätzen wie derjenige von Aktien ermittelt.

Vom quotalen Unternehmenswert ist stets ein Abzug von 10% vorzunehmen (der so ermittelte Wert bildet die Ausgangslage zur Gewährung des Pauschalabzuges).

- 68** Hat eine Gesellschaft Partizipationsscheine ausgegeben, so gilt als Wert der Partizipationsscheine derjenige Teil des Unternehmenswertes, der dem Verhältnis des Nennwertes zur Summe von Grund- und Partizipationsscheinkapital entspricht.

5. Ausländische Wertpapiere und Beteiligungen

- 69** Kotierte ausländische Wertpapiere sind zu den Schlusskursen des letzten Börsentages und Wertpapiere, die regelmässig ausserbörslich gehandelt werden, zu den letzten verfügbaren Kursen der entsprechenden Steuerperiode einzustellen.

Zur Umrechnung in Schweizer Franken ist der Devisenkurs am Ende der Steuerperiode massgebend. Die Devisenkurse per Stichtag 31. Dezember werden jeweils in der Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung publiziert.

- 70** Nichtkotierte ausländische Wertpapiere und Beteiligungen sind nach der vorliegenden Wegleitung zu bewerten.

Der Kapitalisierungszinssatz ist den Kapitalmarktverhältnissen im betreffenden ausländischen Staat anzupassen.

Zur Umrechnung in Schweizer Franken ist der Devisenkurs am Ende der Steuerperiode massgebend. Die Devisenkurse per Stichtag 31. Dezember sind in der Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung publiziert.

6. Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen

- 71** Dem beschränkten Einfluss des Inhabers einer Minderheitsbeteiligung auf die Geschäftsleitung und auf die Beschlüsse der Generalversammlung sowie der eingeschränkten Übertragbarkeit von Gesellschaftsanteilen wird pauschal Rechnung getragen.

Privatrechtliche Verträge wie beispielsweise Aktionärbindungsverträge, welche die Übertragbarkeit der Wertpapiere beeinträchtigen, sind steuerlich unbeachtlich.

Wird der Verkehrswert nach RZ 2 Abs. 4 berechnet, kann der Titelinhaber - unter Vorbehalt nachfolgender Randziffern - bei der kantonalen Steuerbehörde einen Pauschalabzug von 30% geltend machen.

- 72** 1 Der Pauschalabzug wird in der Regel für alle Beteiligungen bis und mit 50% des Aktienkapitals gewährt. Massgebend sind die Beteiligungsverhältnisse am Ende der Steuerperiode.

- 2 Hat eine Gesellschaft Stimmrechtsaktien ausgegeben oder in ihren Statuten Stimmrechtsbeschränkungen vorgesehen, so wird die vorerwähnte Quote von 50% nicht auf das Aktienkapital, sondern auf die Gesamtzahl aller Stimmrechte bezogen.
- 3 Sobald der Inhaber einer Minderheitsbeteiligung über einen beherrschenden Einfluss verfügt (Mitverwaltungsrechte, Zusammenrechnung von Titeln usw.), wird der Pauschalabzug nicht gewährt.

73 Erhält der Steuerpflichtige eine angemessene Dividende, so wird der Abzug nicht gewährt. Eine Dividende ist dann angemessen, wenn die im Verhältnis zum Verkehrswert errechnete Rendite mindestens 60% des für die Ermittlung des Ertragswertes des Unternehmens herangezogenen Kapitalisierungszinssatzes (RZ 16) erreicht.

Für die Berechnung der Rendite betreffend der Steuerperiode (n) wird auf den Durchschnitt der in den Jahren (n) und (n-1) bezahlten Dividenden abgestellt.

74 Der Pauschalabzug wird nicht gewährt auf Titeln

- 1 deren Verkehrswert nicht nach einer Formel gemäss RZ 41, RZ 46, oder RZ 50 berechnet wird;
- 2 von neu gegründeten Gesellschaften, die gemäss RZ 39 nicht nach RZ 41 ff bewertet wurden;
- 3 von in Liquidation stehenden Gesellschaften (RZ 56);
- 4 die mit einer Rückgabeverpflichtung behaftet sind. (Mitarbeitertitel RZ 63 lit. B);
- 5 von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH bei gemeinsamer Geschäftsführung und Vertretung der Beteiligten gem. Art. 811 Abs. 1 OR (RZ 57);
- 6 von Genossenschaften (RZ 59, RZ 75 und RZ 76);
- 7 die mit einem Sonderrecht zur ausschliesslichen Nutzung bestimmter Teile eines sich im Besitz einer Immobiliengesellschaft befindlichen Gebäudes ausgestattet sind (Mieter-Aktionär).

7. Genossenschaftsanteile

75 Der Steuerwert von Anteilen an Genossenschaften wird wie folgt ermittelt:

- 1 Bei Genossenschaften, deren Statuten bestimmen, dass ausscheidende Genossenschafter Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen gemäss Art. 864 OR (Rückzahlung zum Nennwert) haben: höchstens zum Nennwert.
- 2 Bei gleichen Voraussetzungen aber einer Verzinsung der Anteilscheine, die den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten (Art. 859, Abs. 3 OR) übersteigt: nach dem einfachen Mittel zwischen dem Nennwert und den kapitalisierten Ausschüttungen (Durchschnitt der zwei vor dem massgebenden Bewertungsstichtag vorgenommenen Ausschüttungen, wobei diejenige des zweiten Jahres doppelt zu gewichten ist).

Als Grundlage für die Kapitalisierung der Ausschüttungen gilt der landesübliche Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten.

76 Liegt der quotale Unternehmenswert einer Erwerbgenossenschaft über dem Nennwert und bestimmen die Statuten der Genossenschaft, dass ausscheidende Genossenschafter Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen gemäss Art. 864 OR (Rückzahlung zum Nennwert) haben, so wird der Steuerwert der Anteile nach dem einfachen Mittel zwischen dem Nennwert und dem quotalen Unternehmenswert ermittelt.

8. Anteile von Anlagefonds

77 Der Steuerwert der Anteile von Anlagefonds bemisst sich wie folgt:

- 1 Bei nichtkotierten Anteilen, die regelmässig ausserbörslich gehandelt werden, gilt als Verkehrswert der letzte verfügbare Kurs der entsprechenden Steuerperiode.
- 2 Bei nichtkotierten Anteilen, für die keine ausserbörslichen Kursnotierungen bekannt sind, nach dem Durchschnitt der Rücknahmepreise im letzten Monat der entsprechenden Steuerperiode oder - wenn keine vorhanden sind - nach dem Inventarwert am Ende der Steuerperiode.

Die Steuerwerte der wesentlichsten nichtkotierten Anteile von Anlagefonds werden per Stichtag 31. Dezember jährlich in der Kursliste HB der Eidg. Steuerverwaltung publiziert.

Zur Umrechnung von nicht publizierten Anteilen von Anlagefonds fremder Währung in Schweizer Franken ist der Devisenkurs am Ende der Steuerperiode massgebend. Die Devisenkurse per 31. Dezember sind in der Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung publiziert.

9. Festverzinsliche Wertpapiere

78 Bei nichtkotierten, festverzinslichen Wertpapieren, die regelmässig ausserbörslich gehandelt werden, gilt als Verkehrswert der letzte verfügbare Kurs der entsprechenden Steuerperiode.

Bei nichtkotierten festverzinslichen Wertpapieren, für die keine ausserbörslichen Kursnotierungen bekannt sind, nach dem am Ende der Steuerperiode geltenden marktüblichen Zinssatz, unter Berücksichtigung der Restlaufzeit, der Bonität des Schuldners sowie der erschwerten Veräußerlichkeit. Zur Umrechnung festverzinslicher Wertpapiere fremder Währung in Schweizer Franken ist der Devisenkurs am Ende der Steuerperiode massgebend. Die Devisenkurse per 31. Dezember sind in der Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung publiziert.

79 Der Verkehrswert von Bank-Kassenobligationen wird nach den am Ende der Steuerperiode geltenden marktüblichen Zinssätzen - unter Berücksichtigung der Laufzeit - ermittelt. Eine Bewertungsanleitung wird jährlich in der Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung publiziert.